

nach höchst unwahrscheinlich ist. Die von Nicolaus benutzte Hs. ist also wahrscheinlich die Mutter von B 2 gewesen¹.

Direct aus B abgeschrieben sind nur Excerpte, welche in 2 Hss. des Erfurter St. Petersklosters erhalten sind, nämlich

B 3a) In den Ekkehardtext des jetzt auf der Herzöglichen Bibliothek in Gotha befindlichen Cod. membr. A 92, der in der Mitte des XII. Jahrh. im St. Peterskloster geschrieben ist, sind eine bedeutende Anzahl von Stellen aus Lamberts Annalen von 705—1056 und den Erfurter Interpolationen derselben nebst andern Zusätzen eingeschaltet².

B 3b) In der Hs. in Grossfolio des Herrn Grafen von Schoenborn-Wiesentheid zu Pommersfelde n. 2675, welche ich durch die Güte Sr. Erlaucht hier wieder, ebenso wie die vorgenannten Hss., habe benutzen können, stehen f. 85' (auf dem untern Rande). 86. 87 und von derselben Hand auf vorgeheftetem Zettel nachträglich ergänzt ziemlich umfangreiche Excerpte aus Lamberts Werk von 1039—1075, die von einem Mönch zu St. Peter im Beginn des XII. Jahrh. geschrieben sind. Er berücksichtigte hauptsächlich das, was Thüringen und namentlich Erfurt angeht. Es folgen f. 87'. 88 (letztes der Hs.) von sehr vielen verschiedenen Händen geschrieben die alten Annalen des St. Petersklosters (*Annales S. Petri Erphesfurtenses antiqui*) von 1078—1163³, welche man überaus verkehrter Weise für einen Auszug aus der *Cronica moderna* gehalten hat. Ich werde in der Ausgabe der Erfurter Denkmäler diese Excerpte vollständig publicieren, da es für manche Untersuchungen nothwendig ist, genau zu wissen, welche Stellen und in welcher Form diese Hss. sie enthalten, auch für die Textkritik der Annalen Lamberts das erwünscht ist.

Der alte Wittenberger Codex (A), vertreten durch die Ed. princeps (A 1), und der alte Erfurter Codex (B), vertreten durch alle aufgezählten Hss., sind von ganz gleichem Werth für die Textkritik. Hätten wir ersteren, so würden

denn sie ist an sich die weit bessere und wird durch andere Stelle bei Lambert (SS. V, 245, 45) bestätigt, wozu zu vergleichen ist Sall. Jug. c. 29: 'socius et administer omnium consiliorum adsumitur'. 1) An andern Stellen nähert sich Nic. den Lesarten der Gruppe B 1 und vereinigt einmal (S. 56, N. * meiner Ausgabe) die originale Lesart mit einer auffälligen Variante von B 1, so dass er zwei Lambert-Hss. benutzt zu haben scheint. 2) Vgl. SS. VI, 14. 536; Archiv VII, 505 f. 3) SS. XVI, 15 ff.